

Satzung Handicap International e. V.

Präambel

- (1) Der Verein ist Mitglied der internationalen Föderation Handicap International („Handicap International Federation“) und übt seine Tätigkeiten im Rahmen seiner Satzung unter Orientierung an der Satzung von Handicap International Federation und in Koordination mit Handicap International Federation aus. Der Verein orientiert sich dabei in eigener Regie an dem Vereinszweck von Handicap International Federation, zu dem er gemäß dem Gründungsgedanken von Handicap International Federation im Rahmen seiner Satzung beiträgt.
- (2) Dabei verfolgt der Verein das Ziel, Menschen (insbesondere Menschen mit Behinderung) in Notsituationen zu Hilfe zu kommen ungeachtet der Ursache und des Umfelds dieser Situation (Entwicklungsdefizite, Armut, Integrationsdefizite, Ausbeutung, Gewalt und bewaffnete Konflikte, Verletzungen der Menschenrechte, Missstände im Sozial- und Gesundheitssystem, Naturkatastrophen, etc.). In Kooperation mit lokalen Organisationen setzen wir uns für Inklusion und die Einhaltung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ein.
- (3) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namen Handicap International e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff. der Abgabenordnung („AO“) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Damit unvereinbar sind Intoleranz, Ableismus, Sexismus, Altersdiskriminierung, Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit. Der Verein tritt menschenverachtenden und antidemokratischen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entgegen. Der Verein fördert die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung, die Gleichstellung der Geschlechter und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu den vorgenannten Grundsätzen bekennen. Mitglieder und Anhänger*innen von Organisationen - gleich welcher politischen Ausrichtung – die menschenverachtende oder antidemokratische Positionen vertreten, können nicht Mitglied des Vereins sein.

(3) Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 AO);
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO);
- die Förderung der Hilfe für Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsgeschädigte und Kriegsgefangene (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO);
- die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO);
- die Förderung der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 AO);
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 15 AO) und
- die Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO).

(4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Maßnahmen der Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, der Unfallverhütung, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsbeschädigte sowie Menschen mit Behinderungen und des Entwicklungswesens;
- die Verbesserung der Hilfe für und Versorgung von besonders hilfsbedürftige(n) und behinderte(n) Menschen auf nationalem und internationalem Gebiet;
- die Durchführung medizinischer, wissenschaftlicher, sozialer, technischer und juristischer Präventivmaßnahmen; dazu gehören Maßnahmen zur Beseitigung der Bedrohung durch Landminen und anderer Überreste von bewaffneten Konflikten.

(5) Der Verein kann über jegliche Zustände, die gegen die Menschenrechte verstoßen, berichten. Des Weiteren kann der Verein sich ähnlichen Initiativen anderer Vereinigungen anschließen und als Mitglied anderen Organisationen und Netzwerken beitreten.

§ 3 Vereinsmittel

(1) Zur Erreichung des Satzungszweckes wird der Verein insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

1. Durchführung von Hilfs- und Entwicklungsmaßnahmen für hilfsbedürftige Menschen vor Ort durch:
 - allgemeine Projektsteuerung (Planung, Durchführung, Evaluierung, Berichterstattung);
 - Sammeln von Geldmitteln zur Finanzierung der Projekte und
 - Rekrutierung und Entsendung von fachkompetenten Fachkräften und Freiwilligen in In- und Auslandsprojekte;
2. Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Politik in Bezug auf die vom Satzungszweck vorgegebenen Themengebiete;
3. Förderung der Handicap International Federation durch:
 - Rekrutierung von Fachpersonal;
 - Sammeln von Geldmitteln und deren Zuwendung an Handicap International Federation für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke und
 - Informationsaustausch

(2) Der Verein verfolgt seine Aktivitäten ohne Rücksicht auf religiöse oder politische Erwägungen, d.h. die Arbeit des Vereins ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch die Sammlung von Spenden, durch Beiträge und öffentliche Zuschüsse sowie durch die Erträge aus Vereinsmitteln gemäß § 58 der Abgabenordnung.

§ 4 Selbstlosigkeit – Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Können die eingeworbenen Spenden nicht, nicht ganz oder nicht zeitnah für das beworbene Projekt oder Programm ausgegeben werden, so können die Mittel auch anderen satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den in § 2 aufgeführten Vereinszwecken und Grundlagen der Vereinsarbeit bekennt. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet zunächst der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands muss der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Diese entscheidet in ihrer nächsten Versammlung verbindlich über die Aufnahme der antragstellenden Person als Vereinsmitglied. Im Fall einer stattgebenden Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Vorstand unterrichtet die antragstellende Person über die Annahme bzw. Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag (der bei Bedarf in Raten gezahlt werden kann) per Lastschrifteneinzug zu entrichten. Die Fälligkeit und jährliche Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und bezieht sich jeweils auf die Folgejahre.
- (4) Für den Fall, dass Mitglieder an Projektreisen des Vereins oder der Handicap International Federation teilnehmen oder sich ehrenamtlich für den Verein oder die Handicap International Federation engagieren, unterliegt diese Aktivität gesonderten Richtlinien des Vereins oder der Handicap International Federation (ethische Leitlinien, Code of Conduct etc.).
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands ordentliche Vereinsmitglieder – sofern sie natürliche Personen sind – zu „Ehrenmitgliedern“ ernennen, um ihre besonderen Dienste zu würdigen, nachdem zuvor ihre Zustimmung eingeholt wurde. Sie behalten dabei alle Rechte (z.B. Stimmrecht) und Pflichten (z.B. Mitgliedsbeitrag) eines ordentlichen Vereinsmitglieds.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands auch natürliche Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, zu „Ehrenmitgliedern“ ernennen, um ihre besonderen Dienste zu würdigen, nachdem zuvor ihre Zustimmung eingeholt wurde. Daraus begründen sich keinerlei Rechte und Pflichten eines ordentlichen Vereinsmitglieds.

Die Ehrenmitgliedschaft endet gemäß Abs. (6) durch schriftliche Austrittserklärung des Ehrenmitglieds, Tod des Ehrenmitglieds, Ausschluss des Ehrenmitglieds aus dem Verein (§ 6) oder durch Auflösung des Vereins.

(6) Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung, mindestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres;
- mit dem Tod des Mitglieds oder, bei juristischen Personen, durch deren Auflösung;
- automatisch, wenn sich ein ordentliches Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug befindet und der Mitgliedsbeitrag innerhalb von drei Monaten nach der - nach Eintritt des Zahlungsverzugs erfolgten - Absendung eines eingeschriebenen Mahnschreibens nicht einbezahlt wurde, zum Ablauf des Kalenderjahres. Innerhalb des Drei-Monats-Zeitraums besteht für das Mitglied die Möglichkeit, den ausstehenden Mitgliedsbeitrag zu zahlen sowie sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft wird das ausgeschiedene Mitglied informiert;
- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 6) oder
- nach Auflösung des Vereins.

§ 6 Ausschluss von Vereinsmitgliedern (ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder)

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- gegen die Satzung, gegen Mitgliedspflichten (siehe § 7) und/oder gegen Vereinsinteressen grob verstoßen oder die Ziele des Vereins in grober Weise verletzt hat,
- durch sein persönliches Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt hat und/oder sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten hat (siehe Abs. (2)), oder
- gegen das in der Präambel dieser Satzung niedergelegte Leitbild und/oder gegen die in § 2 aufgeführten Vereinszwecke und Grundsätze der Vereinsarbeit verstoßen hat.

(2) Ein einen Ausschluss rechtfertigendes unehrenhaftes Verhalten liegt unter anderem vor, wenn ein Mitglied

- an menschenverachtenden oder antidemokratischen Veranstaltungen teilnimmt,
- eine solche Gesinnung durch das Tragen oder Zeigen menschenverachtender oder antidemokratischer Kennzeichen oder Symbole zeigt,
- Äußerungen tätigt, die mit den Zielen oder Zwecken des Vereins oder mit den Grundsätzen der Vereinsarbeit nicht vereinbar sind, worunter insbesondere menschenverachtende oder antidemokratische Äußerungen fallen,
- Mitglied oder Anhänger*in einer menschenverachtenden oder antidemokratischen Organisation gleich welcher politischen Ausrichtung oder
- Mitglied oder Anhänger*in einer menschenverachtenden oder antidemokratischen organisierten Vereinigung ist.

Ein solches Verhalten stellt zugleich einen groben Verstoß gegen Vereinsinteressen und die Grundsätze der Vereinsarbeit dar.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit und wird erst durch Bestätigung durch die Mitgliederversammlung wirksam. Die Mitgliederversammlung entscheidet in ihrer nächsten Versammlung verbindlich über den Ausschluss.

- (4) Dem betroffenen Mitglied muss vor dem beabsichtigten Ausschluss die Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Mitteilung der Gründe für den beabsichtigten Ausschluss persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
- (5) Die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds ruht ab dem Ausschließungsbeschluss des Vorstands bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
- (6) Für einen Ausschluss von amtierenden Vorstandsmitgliedern aus dem Verein ist allein die Mitgliederversammlung ohne vorherigen Beschluss des Vorstands zuständig. Die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss sind mit der Einberufung der Mitgliederversammlung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt anzugeben und dem betroffenen Vorstandsmitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Ab der Mitteilung des beabsichtigten Ausschlusses gegenüber dem betroffenen Vorstandsmitglied ruht dessen Mitgliedschaft sowie dessen Vorstandsamt bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt das Mitglied zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- (2) Nur jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann entweder in Person oder durch ein anderes Mitglied als schriftlich bevollmächtigte*r Stellvertreter*in ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied per Vollmacht vertreten. Die schriftliche Bevollmächtigung muss eigenhändig unterschrieben sein und entweder per Post oder per E-Mail-Anhang dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung zugestellt werden.
- (3) Es ist jedem Vorstandsmitglied und jedem Vereinsmitglied untersagt, im Namen des Vereins Handicap International e.V. oder im Namen der Handicap International Federation an kollektiven Kundgebungen parteipolitischer oder konfessioneller Art teilzunehmen, es sei denn, der Vorstand erteilt seine ausdrückliche Zustimmung.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Kalenderjahres statt, nach Möglichkeit abwechselnd in München und Berlin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Alle Mitgliederversammlungen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand in Textform mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einzuberufen.
- (2) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf auch als digitale Online-Konferenzen durchgeführt werden, sofern der Vorstand dies mehrheitlich beschließt.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die gleiche Anzahl ordentlicher Mitglieder ohne Vorstandsmandat wie anwesende oder vertretene

Mitglieder des Vorstands und hauptamtlich beim Verein angestellte Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind.

- (4) Soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorschreibt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

Im Einzelnen gilt dabei Folgendes:

- Wenn über einen Vorschlag mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmen ist, gilt er als angenommen, wenn er mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen auf sich vereint, unabhängig von der Anzahl der Abstimmenden sowie der Anzahl der Enthaltungen.
 - Ist über zwei alternative Vorschläge abzustimmen, gilt derjenige Vorschlag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit ist in einem zweiten Wahlgang erneut abzustimmen. Bei erneuter Stimmengleichheit auch im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
 - Ist über mehr als zwei alternative Vorschläge abzustimmen, gilt derjenige Vorschlag als angenommen, der mehr Stimmen auf sich vereint als alle anderen Vorschläge zusammen. Vereint kein Vorschlag mehr Stimmen auf sich als alle anderen Vorschläge zusammen, ist in einem zweiten Wahlgang über die beiden Vorschläge mit den jeweils meisten Stimmen abzustimmen. Im zweiten Wahlgang gilt derjenige Vorschlag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorstandsvorsitz und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl des Vorstands;
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
 - Wahl der Rechnungsprüfenden und Beschlussfassung über die Jahresbilanz;
 - Beschlussfassung über den von Vorstand und Geschäftsführung aufgestellten Vereinshaushalt inklusive der darin enthaltenen Maßnahmen für das darauffolgende Rechnungsjahr;
 - Satzungsänderungen;
 - Vereinsauflösung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben ordentlichen Vorstandsmitgliedern.
- (2) Nur ordentliche Vereinsmitglieder können Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.

Über jede Kandidatur wird dabei einzeln abgestimmt.

Gibt es maximal so viele Kandidat*innen wie neu/zusätzlich zu besetzende Vorstandsämter (so dass einschließlich der vorhandenen Vorstände und aller neuen Kandidat*innen maximal sieben Vorstandsmitglieder bestellt würden), ist jede*r Kandidat*in als Vorstand gewählt, der mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen auf sich vereint, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

Gibt es mehr Kandidat*innen als neu/zusätzlich zu besetzende Vorstandsämter (so dass einschließlich der vorhandenen Vorstände und aller neuen Kandidat*innen mehr als sieben Vorstandsmitglieder bestellt würden), so sind von denjenigen Kandidat*innen, die jeweils mehr „Ja“-

als „Nein“-Stimmen auf sich vereinen (wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden), so viele Kandidat*innen in der Reihenfolge der jeweils besten Stimmergebnisse gewählt, wie Vorstandsämter neu/zusätzlich zu besetzen sind (bis die maximale Anzahl von sieben Vorstandsmitgliedern erreicht ist).

- (4) Die Vorstandsmitglieder wählen in der nächsten auf die Mitgliederversammlung folgenden Vorstandssitzung aus den eigenen Reihen eine*n Vorsitzende*n, eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n und eine*n Kassensführer*in.
- (5) Vorstandsmitglieder sollten idealerweise über Erfahrung auf mindestens einem der Gebiete Finanzen, Recht, Personalwesen, Privates Fundraising, Institutionelles Fundraising, Öffentlichkeitsarbeit, Projektmanagement, Humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit oder Inklusion verfügen.
- (6) Vorstandsmitglieder sollten sich grundsätzlich dazu bereit erklären, auch an Vor-Ort-Besuchen internationaler Projekte von Handicap International teilzunehmen, um sich selbst ein Bild von den Projekten zu verschaffen und den Austausch auf Föderationsebene zu fördern.
- (7) Vorstandsmitglieder dürfen in keinem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Läuft die Amtszeit eines amtierenden Vorstandsmitglieds ab, bevor ein neues Vorstandsmitglied gewählt wurde, bleibt es – sofern die Mindestzahl von drei Vorstandsmitgliedern andernfalls unterschritten würde - nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
- (9) Endet die Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds, so endet automatisch auch dessen Vorstandsamt.
- (10) Eine Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist grundsätzlich nur zweimal möglich. Ausnahmsweise kann ein Vorstandsmitglied für eine vierte Amtszeit von drei Jahren gewählt werden, wenn zuvor der/die Vorsitzende des Vorstands des Vereins (bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende, wenn es um die vierte Amtszeit des/der Vorsitzenden geht) dazu die Zustimmung erklärt hat.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die verbleibende Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein ordentliches, stimmberechtigtes Ersatzmitglied mit dessen Zustimmung in den Vorstand kooptieren. Kooptationen ordentlicher Ersatzmitglieder sind nur möglich, soweit der Vorstand nach erfolgter Kooptation weiterhin mehrheitlich aus von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern besteht. Der Vorstand kann zudem auch maximal drei Personen als außerordentliche Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptieren. Kooptationen ordentlicher Ersatz- und außerordentlicher Vorstandsmitglieder können jeweils nicht gegen die Stimme der/des Vorsitzenden des Vorstands oder, sollte der/die Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschieden sein, gegen die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen.
- (12) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei ordentliche Vereinsmitglieder vertreten. Der Vorstand versammelt sich viermal pro Jahr, entweder in Präsenz oder digital. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse des Vorstands werden vollständig protokolliert. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

- (13) Der Vorstand führt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins. Die Haftung des Vorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- (14) Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Geschäfte einem/einer Geschäftsführer*in zu übertragen. Der/die Geschäftsführer*in ist besondere*r Vertreter*in des Vereins gemäß § 30 BGB und als solche*r im Vereinsregister einzutragen. Er/Sie vertritt den Verein in seinem/ihrer Aufgabenbereich gerichtlich und außergerichtlich und ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Der/die Geschäftsführer*in darf kein Vorstandsmitglied sein. Er/Sie darf für diese Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben, in der Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Aufgaben der Geschäftsführung sowie die Organisation der Zusammenarbeit mit dem Vorstand geregelt werden.
- (15) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese in der Tagesordnung angekündigt worden sind. Für Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung muss mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch eine Vollmacht vertreten sein. Andernfalls wird die Mitgliederversammlung innerhalb von vierzehn Tagen erneut einberufen. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Enthaltungen werden bei Feststellung der Anzahl der abgegebenen Stimmen mitgezählt, aber werden weder als Ja- noch als Nein-Stimmen gewertet.
- (2) Stehen bestimmte Satzungselemente der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen, sofern dadurch der Satzungsinhalt nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Diese Satzungsänderungen müssen jedoch allen Vereinsmitgliedern innerhalb von 8 Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt und von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 12 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
- den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. oder eine ihm angeschlossene Mitgliedsorganisation, sofern diese zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses als gemeinnützig anerkannt ist. Diese Organisation hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden, oder
 - eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 AO);
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO);

- die Förderung der Hilfe für Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsgeschädigte und Kriegsgefangene (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO);
 - die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO);
 - die Förderung der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 AO) und/oder
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 15 AO).
- (2) Der Auflösungsbeschluss nach § 11 bestimmt zugleich den oder die Empfänger des Vermögens aus dem in Absatz 1 aufgeführten Empfängerkreis.
- (3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

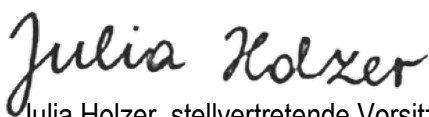
§ 14 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten entspricht. Sollte die Satzung Lücken enthalten, gilt eine Bestimmung als vereinbart, die nach Sinn und Zweck der Satzung vereinbart worden wäre, wenn die Lücke bedacht worden wäre.

München, den 15.10.2025



Dietmar Haberzettl, Vorsitzender



Julia Holzer, stellvertretende Vorsitzende